



**Schulärztlicher Dienst  
Kanton Graubünden**

---

An die  
Eltern oder deren Stellvertreter  
der in den Kindergarten oder  
in die Schule eingetretenen Kinder

Sehr geehrte Eltern

Jedes Kind, das den Kindergarten und die Volksschule besucht, hat das Recht auf schulärztliche Leistungen und soll untersucht werden. Die Kontrollen/Untersuchungen beschränken sich auf wichtige Punkte, die für die weitere Entwicklung des Kindes und die Integration in die Schule von Bedeutung sind. Diese schulärztlichen Leistungen ersetzen nicht die individuelle Behandlung der Kinder, die in den Händen der Haus- und Kinderärzte/ärztinnen verbleibt, können aber ärztliche Empfehlungen zu Handen der Eltern oder Erziehungsberechtigten auslösen.

Die erste Untersuchung wird bei Kindern, die den Kindergarten besuchen nach Möglichkeit vor Beginn des siebten Lebensalters vorgenommen, falls fehlend, während des ersten Schuljahres nachgeholt. Die zweite Untersuchung wird am Ende der obligatorischen Schulzeit durchgeführt. Diese Untersuchungen werden neu durch die Haus-/ Kinderärzte/ärztinnen gemäss Wahl der Eltern durchgeführt. Den Eltern steht das Recht zu, der Untersuchung beizuwohnen.

Der/Die Schularzt/ärztin kontrolliert den Vollzug der Untersuchungen und anhand der Impfzeugnisse den Stand der Impfungen. Auch kann er/sie fehlende Untersuchungen in der Eigenschaft als individuell beauftragte/r Haus- oder Kinderarzt/ärztin selbst nachholen. Er/Sie bleibt die verantwortliche Instanz für die schulärztlichen Belange und der Ansprechpartner/-partnerin für Schüler, Eltern, Erziehungspersonen und für die Schulträger.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Eltern, Ihrem Kind bei Schuleintritt in verschlossenem Couvert das ausgefüllte Erhebungsblatt, das Impfzeugnis und - sofern vorhanden - den ärztlichen Rückmeldetalon der ersten schulärztlichen Untersuchung zuhanden des/der Schularztes/ärztin mitzugeben. Die Akten verbleiben in den Händen der Ärzte/Ärztinnen und unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre/n Schularzt/ärztin. Wir danken für Ihr Vertrauen.

Freundliche Grüsse

Ihr/e Schularzt/ärztin



# Impf-Merkblatt

## für die Eltern aller Schülerinnen und Schüler bei Schuleintritt und –austritt

---

Sehr geehrte Eltern

Gemäss schweizerischem Impfplan werden alle Kinder gegen die schwerwiegendsten, ansteckenden Krankheiten geimpft (Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten, Hämophilus, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Hepatitis B). Der überwiegende Anteil dieser Grundimpfungen fällt ins Vorschulalter. Während der Schulzeit sind die Impfung gegen Hepatitis B und eine Auffrischimpfung gegen Diphtherie-Wundstarrkrampf durchzuführen sowie fehlende Grundimpfungen zu ergänzen.

Diese Impfungen sind äusserst wichtig und von grösster Bedeutung für die Gesundheit der Kinder, schwangerer Frauen und der gesamten Bevölkerung. Alle Impfungen werden durch die von Ihnen gewählten Hausärzte/ärztinnen und Kinderärzte/ärztinnen ausgeführt. Während der Schulzeit fällt den Schulärzten/ärztinnen die wichtige Aufgabe zu, den Impfzustand der Kinder anhand der Impfausweise zu überprüfen. Im Falle ungenügender oder fehlender Grundimpfungen fordern die Schulärzte/ärztinnen mit einer Meldung die Eltern auf, entsprechende Impfungen durch die Haus-/Kinderärzte/ärztinnen nachholen zu lassen.

Die Impfausweise sind wichtige schulärztliche Kontrollgrundlagen. Wir bitten Sie, diese Ausweise sorgfältig aufzubewahren und den Schulärzten/ärztinnen anlässlich der jeweiligen Kontrollen zur Verfügung zu stellen.

Sollten Unklarheiten bestehen, stehen Ihnen die zuständigen Haus-/Kinder- und Schulärzte/ärztinnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ihr/e Schularzt/ärztin